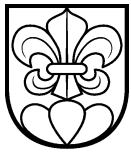


# Tagesschule Lyss

## Weisungen zum Tagesschulbetrieb Lyss

Gültig ab Schuljahr 2014/2015

1. Die bestellten Betreuungseinheiten sind für ein Schuljahr verbindlich. Änderungen im Verlaufe des Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen möglich. In begründeten Fällen können Kinder auf Ende des Semesters von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen.
2. Eine Neuanmeldung ist nur auf das 2. Semester (01.02.2015) möglich, diese muss bis spätestens am 31.12.2014 eingehen. Neuaufnahmen und Änderungen der Betreuungszeiten sind in Ausnahmefällen möglich, diese werden durch die Tagesschulleitung beurteilt.
3. Abwesenheiten von Kindern haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass für Betreuung und Mahlzeiten zur Folge.  
Um Ausfälle wegen Feiertagen, schulinterner Weiterbildung von Lehrpersonen oder schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 statt 39 Schulwochen verrechnet.  
Nicht beanspruchte Betreuungszeiten und Mahlzeiten während Schulverlegungen (Landschulwochen und Winterlager) werden nicht verrechnet, sofern dies vier Wochen vorher der Tagesschulleitung schriftlich mitgeteilt wurde.
4. Während Urlauben, ausserhalb der ordentlichen Schulferien, die von der Schule bewilligt sind und länger als eine Woche dauern, werden die Beiträge nicht in Rechnung gestellt.
5. Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall des Kindes werden ab dem 6. Tage gegen Abgabe eines Arztzeugnisses nicht verrechnet.
6. Bei Wegzug aus der Gemeinde kann auf das Ende eines Monats, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
7. Der Ausschluss eines Kindes vom Tagesschulbetrieb laut Artikel 28, Volksschulgesetz, wird durch die Abteilungsleitung verfügt. Dieser kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:
  - a. Die Anordnungen der zuständigen Leitung werden wiederholt missachtet, so dass der Betrieb in unzumutbarer Weise gestört wird.
  - b. Die Elternbeiträge werden nicht innert gesetzlicher Frist bezahlt.Vor einem Ausschluss haben die Eltern das Recht auf Anhörung.
8. Die Tagesschulordnung ist für alle Teilnehmenden verbindlich.
9. Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte und verloren gegangene Gegenstände der Kinder.
10. Die Eltern sind für die Krankheits- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung verantwortlich.
11. Der Hin- und Rückweg vom Elternhaus zur Tagesschule und umgekehrt steht unter der Verantwortung der Eltern.



3250 Lyss, 07.04.2014